

Stadt Hennigsdorf
Der Bürgermeister

VERTEILUNG IN POSTKÄSTEN SV	HA 04.03. TOP 32
AM:	25.02.2020
SVV-BÜRO:	kr
VERTEILUNG IN POSTKÄSTEN SV	
AM:	25.02.2020
SVV-BÜRO:	kr

Stadt
Hennigsdorf



19.02.2020

HAUSMITTEILUNG

von: FBL I / FBL III

über: Bürgermeister *kr*

an: Stadtverordnete, FBL, SBL, Pressesprecherin

Anfrage der Fraktion AfD zum HA am 04.03.2020 Veranstaltungsräume

- 1. Welche öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungsräume stehen für Veranstaltungen von Parteien zur Verfügung, die sich im Besitz der Stadt Hennigsdorf oder stadteigener Unternehmen befinden? Bitte nach Entgelthöhe und Verwendungszweckeignung für Mitgliederversammlungen, Parteitage, Wahlkampfveranstaltungen oder Bürgerdialoge sortieren.**

Antwort:

Folgende öffentlichen Veranstaltungsräume stehen in Einrichtungen der Stadt Hennigsdorf zur Verfügung:

- Stadtklubhaus, maximal 272 Plätze
- Bürgerhaus, maximal 70 Plätze
- Gemeinschaftszentrum Conradsberg, maximal 65 Plätze

Der Saal der Stadtverordnetenversammlung dient primär für deren Sitzungen und für die der vorberatenden Ausschüsse bzw. sonstigen Gremien sowie sonstige Veranstaltungen der Stadtverwaltung. Der Sitzungssaal wird für ausgewählte kulturelle, bildungsrelevante und andere im kommunalen Interesse liegende Veranstaltungen vergeben, soweit diese dem Gesamtcharakter des Gebäudes nicht entgegenstehen und diese im Zusammenhang mit den Aufgaben der Stadtverwaltung stehen (z. B. Projekte oder Einwohnerinformationen).

Für regelmäßige und wiederkehrende Nutzungen durch Dritte wird der Sitzungssaal grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.

Die Nutzungsentgelte für das Stadtklubhaus und das Bürgerhaus richten sich nach der Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf. Die Entgelte setzen sich je nach Nutzungsdauer und dem angefragten Equipment zusammen (siehe Anlage 1). Im §6 Abs. 1 ist geregelt, dass die Stadtverordnetenversammlung und die in ihr vertretenen Fraktionen von der Entgeltspflicht befreit sind.

Im GZ Conradsberg ist die Primärnutzung für soziale, kulturelle und sonstige gemeinnützige Zwecke vorbehalten. Räume des GZ Conradsberg können auf Antrag zur Fremdnutzung (Sekundärnutzung) zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch besteht für Dritte grundsätzlich nicht.

Die Nutzungsentgelte für Räume und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg richten sich nach der gleichnamigen Satzung (siehe Anlage 2). Auch hier gibt es je Zeitdauer und Raumgröße gestaffelte Entgelte.

In den Beteiligungen der Stadt Hennigsdorf stehen keine Räume zur öffentlichen Nutzung zur Verfügung. Auch hier werden die Konferenzräume bzw. Beratungsräume ausschließlich von den Mietern (Gewerbehof Nord) bzw. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzt.

2. Welche Veranstaltungsräume können kostenfrei oder gegen Entgelt durch die Fraktionen, die in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, genutzt werden? Bitte nach kostenfrei/Entgelthöhe sortieren.

Antwort:

Grundsätzlich können der Sitzungssaal und die Besprechungsräume im Rathaus entgeltfrei von den Fraktionen, die in der SVV Hennigsdorf vertreten sind, genutzt werden.

Die Nutzung der Räumlichkeiten der Veranstaltungsstätten (Stadtklubhaus und Bürgerhaus) sind ebenfalls von der Entgeltspflicht für die SVV / Fraktionen befreit.

Für die Raumnutzung im GZ Conradsberg wird auf die Satzung (Anlage 2) verwiesen.

3. Welche dieser Räumlichkeiten sind für die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen für Bürgerdialoge nutzbar?

Antwort:

Wir empfehlen alle o. g. Veranstaltungsräume


J. Benesch
Fachbereichsleiterin Service


M. Witt
Fachbereichsleiter Soziale Einrichtungen

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt Nr. 8/2009 vom 16.01.2010

Satzung
zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Veranstaltungsstätten der
Stadt Hennigsdorf

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I,S.286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 02.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entgelte Raumnutzung

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer.
Die im folgenden erwähnten Kaltmieten beziehen sich auf die Sommersaison für die Zeit von Juni bis August, die Warmmieten auf die Wintersaison für die Zeit von September bis Mai.

	Betrag bis zu 3 Stunden	zzgl. jede weitere angefangene Stunde
1. Saal Stadtklubhaus		
- Kaltmiete ohne Tischwäsche	138,00	28,00
- Kaltmiete mit Tischwäsche	165,00	28,00
- Warmmiete ohne Tischwäsche	165,00	44,00
- Warmmiete mit Tischwäsche	193,00	44,00
2. Veranstaltungsraum oder Ausstellungsraum „Alte Feu- erwache“, Foyer Stadtklubhaus		
- Kaltmiete ohne Tischwäsche	66,00	17,00
- Kaltmiete mit Tischwäsche	83,00	17,00
- Warmmiete ohne Tischwäsche	83,00	28,00
- Warmmiete mit Tischwäsche	99,00	28,00

	Betrag bis zu 3 Stunden	zzgl. jede weitere angefangene Stunde
3. Ballettraum oder Seminarraum Stadtklubhaus		
- Kaltmiete ohne Tischwäsche	33,00	8,00
- Kaltmiete mit Tischwäsche	44,00	8,00
- Warmmiete ohne Tischwäsche	41,00	11,00
- Warmmiete mit Tischwäsche	52,00	11,00

4. Küchennutzung	pauschal 40,00 je Tag
-------------------------	--------------------------

5. Grenzturm	unentgeltlich
---------------------	---------------

**§ 2
Nutzung besonderer Einrichtungen**

- Lichttechnik pro Stunde	10,00
- Tontechnik pro Stunde	5,00
- Projektions- und Wiedergabegerät pro Tag und Gerät	10,00

**§ 3
Technik- und Serviceleistungen**

- Bedienung der hauseigenen Licht- und/ oder Tontechnik durch Personal je Person pro Stunde	25,00
- Garderobennutzung je abgegebenes Teil	0,50

§ 4 Vertragsabschluss

- (1) Vorreservierungen werden durch eine schriftliche Vereinbarung getroffen.
- (2) Grundsätzlich ist ein schriftlicher Vertrag 4 Wochen vor Nutzungstermin abzuschließen.

§5 Erstattung von Nutzerentgelten

- (1) Wird ein vereinbarter Nutzungstermin nicht wahrgenommen und es erfolgte keine Stornierung des Vertrages bis zum vereinbarten Nutzungstermin, ist vom Nutzer das gesamte vereinbarte Nutzungsentgelt zu entrichten.
- (2) Bei Stornierung des Nutzungsvertrages bis zu 14 Tagen vor dem Nutzungstermin wird ein Entgelt von 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes erhoben.
- (3) Bei Stornierung des Nutzungsvertrages innerhalb der letzten 14 Tage vor Nutzungstermin wird ein Entgelt in Höhe von 100 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes erhoben.

§ 6 Befreiung, Ermäßigung und Aufschläge von Entgelten

- (1) Von der Entgeltspflicht sind befreit:
 - städtische Dienststellen
 - die Stadtverordnetenversammlung und die in ihr vertretenen Fraktionen
- (2) Eine Ermäßigung des Nutzungsentgeltes auf 10 % des regulären Entgeltes wird den als gemeinnützig anerkannten örtlichen Organisationen, Vereinen und Verbänden gewährt.
- (3) Wird von den unter Abs. 1 und 2 genannten Nutzern bei der Durchführung von Veranstaltungen ein Eintrittspreis erhoben, sind 50 % des entsprechenden in dieser Satzung bestimmten Entgeltsatzes gem. §§ 1,2 und 3 zu entrichten.
- (4) Führen sonstige Nutzer eine Veranstaltung durch, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird oder mit der sie gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke verfolgen, kann der Entgeltsatz bis zur 3fachen Höhe erhoben werden.
- (5) Der zuständige Fachdienst kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Festlegungen dieser Paragraphen gestatten.

§ 7
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 07.11.2001 beschlossene Satzung zur Erhebung von Entgelten für das Stadtklubhaus Hennigsdorf außer Kraft.

Hennigsdorf, 03.12.2009

gez. Schulz
Bürgermeister

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 02.12.2009 beschlossene Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von kulturellen Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hennigsdorf, 03.12.2009

gez. Schulz
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 04/2019 vom 22.06.2019

**Satzung zur Erhebung von Entgelten
für die Nutzung von Räumen und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums
Conradsberg der Stadt Hennigsdorf
BV0064/2019**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf auf ihrer Sitzung am 22.05.2019 folgende Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Räumen und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Nutzung von Räumen und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg der Stadt Hennigsdorf ist grundsätzlich entgeltspflichtig. Das Entgelt richtet sich nach der Art und Dauer der Nutzung. Angefangene Stunden gelten als ganze Zeitstunden.
- (2) Das Entgelt bei Raumnutzung ist für mindestens 1 Stunde (60 Min.), inkl. Vor- und Nachbereitungszeit, zu entrichten.
- (3) Kurse mit einem Unterrichtsrhythmus von jeweils 45 Min. unterliegen der gleichen Berechnung. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der einzelnen Nutzungstage (keine Addition angefangener Stunden).

**§ 2
Benutzungsentgelt**

- (1) Das Entgelt für die Benutzung von Räumen und Freiflächen des Gemeinschaftszentrums Conradsberg beträgt:

	Betrag in Euro bis zu 1 Stunde	zzgl. jede weitere angefangene Stunde
1. Werkstatthaus		
- Mehrzweckraum klein	5,00	2,50
- Mehrzweckraum groß	10,00	5,00
- Beratungsbüro	5,00	2,50
- Projektküche	10,00	5,00
- Reparaturwerkstatt	5,00	2,00
- Keramikwerkstatt	5,00	2,50

	Betrag in Euro bis zu 1 Stunde	zzgl. jede weitere angefangene Stunde
2. Jugendclubhaus		
- Mehrzweckraum inkl. Bühnen- und Küchenbereich	10,00	5,00

	Betrag in Euro bis zu 1 Stunde	zzgl. jede weitere angefangene Stunde
3. Bandhaus		
- Aufnahmeräume	10,00	5,00

	Betrag in Euro bis zu 1 Stunde	zzgl. jede weitere angefangene Stunde
4. Freiflächen		
- pro m ²	0,20	0,10

(2) Kommerzielle Nutzungen haben Nachrang und unterliegen dem 5-fachen Stundensatz nach § 2 Abs. 1.

§ 3 Ermäßigung

In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Struktureinheit der Stadtverwaltung auf Antrag und nach Einzelfallprüfung eine Ermäßigung des Entgeltes festsetzen.

§ 4 Befreiung

Öffentliche Veranstaltungen, die für alle Interessierten frei zugänglich sind und in den Veranstaltungsplan des Gemeinschaftszentrums Conradsberg aufgenommen werden, können auf Antrag vom Entgelt befreit werden.

§ 5
Fälligkeit

- (1) Die Fälligkeit der Zahlung(en) richtet sich nach der Art der Nutzung und wird vertraglich vereinbart.
- (2) Bei einmaliger Nutzung sind das Entgelt und die evtl. Kautions vor der Veranstaltung, bei laufender Benutzung vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hennigsdorf, den 23.05.2019

gez. Th. Günther
Bürgermeister